

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 97), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Hunde sind zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder zum Schutz sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den festgelegten Schongebieten (Wildestandsgebieten) in der freien Landschaft auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine zu führen. Diese Schongebiete in den einzelnen Jagdrevieren sind in den Anlagen 1 bis 27 blau markiert.
- (2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder die ausgebildete Blindenführhunde sind.
- (3) Weitere gesetzliche Regelungen (Naturschutzverordnungen, Regelungen zur Brut- und Setzzeit) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3 Ziffer 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Großenkneten über den Leinenzwang für Hunde vom 19.03.1986 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.05.2001 außer Kraft.

Großenkneten, 17.09.2018

Thorsten Schmidtke
Bürgermeister